

An die
Bundesrechtsanwaltskammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Littenstr. 9
10179 Berlin

Nachrichtlich an alle Kammern im Bundesgebiet

Bitte bei Antwort angeben:
M/6/2025

Ihr Zeichen:
BRAK-Nr. 06/2025

München,
29.01.2025 lf/

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren des Rechts der rechtsberatenden Berufe sowie zur Änderung weiterer Vorschriften
Hier: Bitte des BMJ zur Stellungnahme zu Vorschlägen des DAV sowie zum Vorschlag der BRAK zur Ergänzung des § 103 Abs. 6 BRAO

Sehr geehrter Herr Kollege Dahns,
sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

wir nehmen Bezug auf Ihre Zuleitung vom 06.01.2025 und danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Rechtsanwaltskammer München möchte auf die von Ihnen konkret aufgeworfenen Fragen sowie auf einige weitere Punkte der DAV-Stellungnahme nochmals kurz eingehen.

§ 45 BRAO

Der Referentenentwurf will Referendare und Personen, die vor der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in der jeweiligen Kanzlei als wissenschaftliche Mitarbeiter tätig waren, von der Sozietätserstreckung des § 45 Abs. 2 BRAO ausnehmen. Das erscheint nur dann unproblematisch, wenn diese Personen regelmäßig nicht nach außen in der Mandatsbearbeitung auftreten und weit überwiegend keinen Mandantenkontakt haben. Denn dann besteht keine Bindung zwischen Mandant und Mitarbeiter, die durch einen Kanzleiwechsel Zweifel an der Integrität der Anwaltschaft aufwerfen könnte.

Problematisch sind aber jedenfalls diejenigen Fälle, in denen ein Referendar oder wissenschaftlicher Mitarbeiter als Vertreter eines Rechtsanwalts gem. § 53 Abs. 2 BRAO tätig war, da er dann im Rahmen der Mandatsbearbeitung auch nach außen „wie ein Anwalt“ in Erscheinung getreten ist. Das Vertrauen der Rechtssuchenden in die anwaltliche Unabhängigkeit wird beeinträchtigt. Daher sollte die beabsichtigte Ausnahme generell gestrichen werden.

Aber selbst, wenn man an dieser Ausnahme festhalten möchte, muss die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht strafbewehrt ausgestaltet werden. Ein nichtanwaltlicher Mitarbeiter

unterliegt regelmäßig nur der Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber dem Arbeitgeber. Die §§ 43a Abs. 2 BRAO, 2 BORA sowie der § 203 StGB sind nicht anwendbar.

§ 57 BRAO

Soweit der DAV anregt, gesetzlich die Möglichkeit zu verankern, bei unterbliebener Stellungnahme des Mitglieds im Rahmen des Beschwerdeverfahrens anstelle der Verhängung eines Zwangsgelds auch nach Aktenlage entscheiden zu können, fehlt es nach Auffassung der Rechtsanwaltskammer München an einem gesetzlichen Regelungsbedürfnis. Bereits in der bisherigen Fassung des § 57 Abs. 1 BRAO handelt es sich bei der Möglichkeit der Verhängung von Zwangsgeldern um eine „kann“-Vorschrift.

Gemäß § 74 Abs. 3 BRAO ist Voraussetzung für die Erteilung einer Rüge die Gewährung rechtlichen Gehörs, was durch die Kammern umgesetzt wird, indem dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen eingeräumt wird. Ein gesetzliches Erfordernis einer weiteren Erinnerung an die Aufforderung zur Stellungnahme oder der Androhung eines Zwangsgelds besteht nicht. Es besteht ebenso keine Verpflichtung, nach Androhung eines Zwangsgelds dieses tatsächlich zu verhängen. Der Vorstand kann auch bisher entscheiden, dass die Aktenlage die Verhängung einer Rüge rechtfertigt, oder der Vorstand kann das Verfahren ohne weitere Maßnahmen an die Generalstaatsanwaltschaft abgeben.

Die Androhung und Verhängung eines Zwangsgelds ist daher nur erforderlich, wenn eine Stellungnahme des Betroffenen zur weiteren Sachverhaltsklärung benötigt wird, der Vorwurf aber nicht schwerwiegend ist, so dass eine etwaige Ahndung mittels Rüge angezeigt erscheint.

Im Übrigen möchte die Rechtsanwaltskammer München die Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer, dass für die Änderung der Regelung der Rechtsbehelfe gegen Zwangsgelder mangels praktischer Relevanz kein Bedarf besteht, nochmals unterstreichen. In den vergangenen drei Jahren wurden seitens der Rechtsanwaltskammer München 137 Zwangsgelder verhängt; in keinem Fall kam es zu einem Antrag auf Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs nach § 57 Abs. 3 BRAO.

§ 73c BRAO

Der DAV will den Vorschlag des Referentenentwurfs, bei fortgesetzten Verstößen eines Mitglieds mit einer Unterlassungsverfügung zu reagieren, dahingehend abändern, dass eine Unterlassungsverfügung nur dann ausgesprochen wird, wenn ein Mitglied das beanstandete Verfahren nach Erteilung einer Rüge fortsetzt.

Ein solches Erfordernis besteht nach Auffassung der Rechtsanwaltskammer München nicht. Liegen der Rechtsanwaltskammer Anhaltspunkte für einen trotz Rüge fortgesetzten oder wiederholten berufsrechtlichen Verstoß vor, ist dieser in aller Regel so schwerwiegend, dass die Angelegenheit an die Generalstaatsanwaltschaft zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens abgegeben wird.

Die Notwendigkeit, durch die Unterlassungsverfügung eine Möglichkeit zu schaffen, die Verhängung einer disziplinarrechtlichen Maßnahme zu verhindern, besteht nicht. Es steht jederzeit im Ermessen des Vorstands, ein berufsrechtliches Verfahren einzustellen, sofern eine Ahndung nicht (mehr) geboten erscheint.

§ 74a BRAO

Die Rechtsanwaltskammer München spricht sich eindringlich dafür aus, die Behandlung des berufsrechtlichen Verfahrens nach den Grundsätzen der StPO beizubehalten. Hierzu verweisen wir auf die Stellungnahme vom 22.11.2024. Anderenfalls müssten flankierende Regelungen, die strafprozessualen Grundsätzen entstammen – beispielsweise der § 56 Abs. 1 BRAO – konsequenterweise entfallen. Ebenso müsste die Zusammenarbeit mit der Generalstaatsanwaltschaft

überdacht werden. Stellt das berufsaufsichtliche Verfahren ein verwaltungsrechtliches Verfahren und die Rüge einen Verwaltungsakt dar, ist es ein Systembruch, dieses Verfahren an die rein strafprozessual arbeitende Generalstaatsanwaltschaft abzugeben, deren Ermittlungen dann wiederum in einem verwaltungsrechtlichen anwaltsgerichtlichen Verfahren münden.

§ 94 Abs. 2 BRAO

Die Rechtsanwaltskammer München begrüßt die Schaffung eines transparenten und offenen Bewerbungsverfahrens für ehrenamtliche richterliche Tätigkeiten. Soweit der DAV seine Änderungsvorschläge jedoch mit der geänderten Zuständigkeitsverteilung zwischen Anwaltsgericht und Anwaltsgerichtshof gemäß Referentenentwurf begründen möchte, vermag dies nicht zu überzeugen. Die Aufgaben, die zukünftig dem Anwaltsgericht zugewiesen werden sollen, übernimmt gegenwärtig der Anwaltsgerichtshof, dessen ehrenamtliche Richter nach demselben Verfahren ernannt werden. Der Wechsel von Zuständigkeiten von Anwaltsgerichtshof zu Anwaltsgericht kann damit nicht als Begründung für die Erforderlichkeit eines geänderten Wahlverfahrens herangezogen werden.

§ 103 Abs. 6 BRAO

Die Rechtsanwaltskammer München spricht sich dafür aus, die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Richter des Anwaltsgerichts und die des Anwaltsgerichtshofs gleich zu handhaben, wobei Kostenträger für das Anwaltsgericht die Rechtsanwaltskammern und Kostenträger für den Anwaltsgerichtshof die Justizministerien sind. In der Aufwandsentschädigung sind die notwendigen Aufwendungen für erforderliche Arbeits- und Büromittel wie Schreibzubehör, Internet- und Telefonkosten bereits enthalten.

Die Rechtsanwaltskammer München stellt dem Anwaltsgericht München eine für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richter erforderliche Sachausstattung zur Verfügung und gibt ihm die Möglichkeit, auf die E-Akte zuzugreifen, sobald diese eingerichtet ist.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



RAin Anne Riethmüller
Präsidentin